

Satzung des Vereins "NICO Nippes Contemporary"

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "NICO Nippes Contemporary".
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Kunstausstellungen und Kulturveranstaltungen verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt, kann Mitglied des Vereins werden. Als Fördermitglied wird geführt, wer dem Verein jährlich eine Spende zukommen lässt, die mindestens dem bei Mitgliedschaftsbeginn mit dem Vorstand vereinbarten Förderbeitrag entspricht. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind beitragsbefreit.
- (2) Über die Aufnahme aller drei Mitgliedschaftsformen entscheidet auf schriftlichen Antrag jeweils der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Er ist mit der schriftlicher Bekanntgabe sofort gültig.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist

grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt davon unberührt.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ernannte Personen sind ebenfalls Vereinsorgane.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - die zu erhebenden Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Rechnungsbelege sowie deren Verbuchung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-mail-Adresse bzw. Postanschrift gerichtet war.
- (4) Der Vorstand gibt die Art der Versammlung vor. Eine Mitgliederversammlung kann mit der tatsächlichen Anwesenheit der Mitglieder, einer Online- oder Telefonverbindung oder einer Mischung der Anwesenheitsmöglichkeit stattfinden. Ein Mitglied gilt als persönlich anwesend, wenn es per Telefon oder über eine Onlineverbindung zuhören und gehört werden kann. Die Form der Mitgliederversammlung bzw. die Art der Anwesenheit der Mitglieder muss im Einzelnen im Protokoll vermerkt werden.
- (5) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (8) Nur bei Beschlüssen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich; eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese ist bei Bedarf schriftlich einzuholen.

- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und niederzulegen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. So lange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Mitgliederversammlung kann die Dauer der Amtszeit ändern.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit; er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Insbesondere ist der Vorstand für die Konzeption und Organisation des Kulturprogramms verantwortlich.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft kann über ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, ein kommissarisches neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für leicht fahrlässiges Verhalten. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung.

§11 Inkraftsetzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen oder Formulierungen dieser Satzung dem Eintrag ins Vereinsregister widersprechen, so ist der Vorstand berechtigt, hierzu Änderungen vorzunehmen. Über die Änderungen sind die Mitglieder mit Begründung zu informieren.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 10.7.23